jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/1/27 7Os8/59, 8Os131/60 (8Os132/60), 11Os6/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1959

Norm

StPO §390 Abs1

Rechtssatz

Eine Kostenersatzpflicht des gemäß § 48 Z 1 StPO einschreitenden Privatbeteiligten tritt nicht ein, wenn schon der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgewiesen wurde. Denn die Bestimmung des § 390 Abs 1 StPO hat zur Voraussetzung, daß ein Strafverfahren stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 7 Os 8/59
  Entscheidungstext OGH 27.01.1959 7 Os 8/59
  Veröff: SSt XXX/8 = RZ 1959,100
- 8 Os 131/60
  Entscheidungstext OGH 22.04.1960 8 Os 131/60
  Veröff: SSt XXXI/38
- 11 Os 6/05z
  Entscheidungstext OGH 12.04.2005 11 Os 6/05z
  Vgl; Beisatz: Den Privatankläger trifft - anders als den die Einleitung der Voruntersuchung gemäß §48 Abs 1 Z1 StPO erfolglos begehrenden Privatbeteiligten, weil solcherart mangels Einleitung der Voruntersuchung ein Strafverfahren auf dessen Antrag eben nicht stattgefunden hat (§390 Abs1 zweiterSatz StPO) - (auch) im Falle einer alimine-Einstellung des (solcherart begriffslogisch stattgefundenen) Strafverfahrens die Kostenersatzpflicht nach §390 Abs1 StPO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0100184

Dokumentnummer

JJR_19590127_OGH0002_0070OS00008_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at